

RS OGH 2000/1/20 6Ob326/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

ABGB §983

ABGB §984

ABGB §1335

Rechtssatz

Der Rechtsgrund für die Einstellung der jährlichen Zinsen in das Kapital ist ausschließlich die Parteienvereinbarung, im vorliegenden Fall also der passus, dass die Zinsen "jährlich am Jahresende dem Kapital zugeschlagen werden", was wirtschaftlich gesehen nichts Anderes bedeutet, als dass die Gläubigerin dem Schuldner die abgereiften Zinsen als weiteres Darlehen überlässt. Eine solche Vereinbarung ist kein unzulässiger Vorausverzicht auf die Einrede der Verjährung oder auf den Einwand nach § 1335 ABGB, weil die Umwidmung der Zinsen in Kapital im Wege der Vertragsfreiheit zulässigerweise vereinbart werden darf, wodurch die Zinsen ihren Charakter als Nebenforderung verlieren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 326/99f

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 326/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113100

Dokumentnummer

JJR_20000120_OGH0002_0060OB00326_99F0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>